

**Fassung 2020**  
**Karnevalsverein Reinsfeld 1970 e.V.**  
**- Satzung vom 06.09.2020 -**

**§ 1 Name, Sitz, Zweck**

Der Karnevalsverein Reinsfeld 1970 e.V. mit Sitz in 54421 Reinsfeld und verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des heimatlichen Karnevals einschließlich des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Karnevalssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an traditionellen Festumzügen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Wittlich unter dem Aktenzeichen Nr. 1360 eingetragen. Die Gemeinnützigkeit ist unter Steuernummer 42/651/1067/2-II/4 anerkannt.

**§ 2 Selbstlose Tätigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Reinsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6 Erwerb / Beiträge / Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Karnevalsvereins kann jede natürlich Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene beträgt jährlich 20,00 € und für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende 10,00 €. Der Familienbeitrag beträgt 25,00 €.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber und ist nur zum Jahresende möglich.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Karnevalsvereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

a) Geschäftsführender Vorstand, dem angehören:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer

b) dem erweiterten Vorstand, dem angehören:

- 2. Kassierer
- 2. Schriftführer
- 6 Beisitzer
- Sitzungspräsident
- Prinzenpaar für die Dauer ihrer Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Wechsel.

In den Jahren mit gerader Zahl wird gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 3 Beisitzer
- 2. Schriftführer

In den Jahren mit ungerader Zahl wird gewählt:

- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 3 Beisitzer
- 2. Kassierer

Sitzungspräsident und das Prinzenpaar werden nicht gewählt.

## **§ 8 Gesetzliche Vertretung**

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassierer und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Benachrichtigung erfolgt durch Veröffentlichung in einer regionalen Zeitung („Rund um Hermeskeil“) und / oder schriftliche Benachrichtigung, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die später eingehen oder solche, die während der Versammlung gestellt werden, können mit 3/4 Mehrheit angenommen werden. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe:

- Die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Die Neuwahl des Vorstandes gemäß § 7
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Den Beschluss von Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift durch einen Protokollführer.

## **§ 10 Kassenprüfung**

2 Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand und erweiterten Vorstand unabhängig sein. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit gemeinsam – mindestens jedoch einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung – die Kasse und das Vermögen des Vereins zu überprüfen. Das Resultat ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie deren Sinn nicht verändern oder behördlich angeordnet werden.

Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Wittlich in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen werden ungültig.